

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die gemeinschaftliche Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz als unabhängige Aufsichtsbehörde zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen und der Evangelisch Landeskirche Anhalts

Vom 14./22.12.2017 (ABl. Anhalt 2017 Bd. 2, S 25)

¹Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Landeskirche Anhalts vereinbaren auf der Grundlage des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz) der Evangelischen Kirche die gemeinschaftliche Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz. ²Dies erfolgt unter Beachtung des verfassungsrechtlich den Kirchen in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Absatz 3 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts und nach Maßgabe der in Art. 91 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union festgehaltenen Regelung durch die wie folgt ausgestaltete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung und Verwirklichung des eigenen kirchlichen Datenschutzrechts.

Artikel 1 (1) Der Datenschutzbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nimmt die Aufgaben der Datenschutzaufsicht nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einschließlich ihres Diakonischen Werks und der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie gegebenenfalls für weitere Landeskirchen und Diakonische Werke wahr.

(2) Zu diesem Zweck bestellt die Evangelische Landeskirche Anhalts den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Beauftragten für den Datenschutz für ihren Bereich.

(3) ¹Der Datenschutzbeauftragte führt folgende Bezeichnung: »Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.«. ²Diese Bezeichnung wird gegebenenfalls durch die Benennung weiterer Landeskirchen und Diakonischen Werke ergänzt, für die der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ebenfalls die Datenschutzaufsicht wahrnimmt.

Artikel 2 Der Beauftragte für den Datenschutz nimmt als unabhängige Aufsichtsbehörde die Aufgaben der Datenschutzaufsicht nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für die oben genannten Zuständigkeitsbereiche jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahr.

Artikel 3 ¹Die Amtszeit des Beauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre und richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. ²Die erste Amtszeit des Beauftragten nach diesem Vertrag endet mit Ablauf des 31. Juli 2023.

Artikel 4 (1) ¹Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens stellt für den Beauftragten für den Datenschutz Personal und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung. ²Die Evangelische Landeskirche Anhalts erstattet die auf ihren Bereich entfallenden Kosten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Höhe von 2,75 % der Personalkosten des Beauftragten und der Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle.

(2) ¹Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens wird der Evangelischen Landeskirche Anhalts jährlich jeweils den auf sie entfallenden Anteil an den im jeweiligen Haushaltplan eingestellten maßgeblichen Kosten in Rechnung stellen. ²Weicht das Rechnungsergebnis insoweit vom Haushaltplan ab, wird der sich jeweils anteilig ergebende Differenzbetrag im Rahmen der Berechnung des Anteils für das übernächste Haushaltjahr ausgeglichen.

Artikel 5 ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. ²Nach Prüfung der Jahresrechnung wird die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens die Evangelische Landeskirche Anhalts über das Prüfungsergebnis unterrichten.

Artikel 6 ¹Dieser Vertrag ist unbefristet. ²Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Amtszeit des Beauftragten für den Datenschutz gekündigt werden. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 7 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.